

Satzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
(ZWAG)
über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütungen von Dienstleistungen
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 12.04.2018 die Neufassung der Satzung und in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- 1.) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des ZWAG werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2.) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- 3.) Die Satzung enthält auch die Dienstleistungen/Arbeiten, die der ZWAG im Rahmen der Abwasserbeseitigungssatzung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2016 in der jeweils gültigen Fassung) und der Wasserabgabensatzung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2016 in der jeweils gültigen Fassung) auf den Privatgrundstücken im Rahmen einer Dienstleistung erbringt.
- 4.) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich, unbeschadet des § 6, nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Bemessungsgrundsätze-Gebühren

- 1.) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren der Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- 2.) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3.) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4.) Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5.) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen anderen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- 1.) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.
- 2.) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1.) ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme allerdings auf höchstens 25 von Hundert.
- 3.) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, werden die gezahlten Kosten ganz oder teilweise erstattet, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- 1.) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Beratungsgespräche im Verwaltungsgebäude des ZWAG in unterschiedlichen Angelegenheiten der Gebührenabrechnung und der Beantragung von Hausanschlüssen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2.) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 €).

§ 6 Auslagen

- 1.) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- 2.) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch einen Mitarbeiter des ZWAG zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge

§ 7 Kostenschuldner

- 1.) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- 2.) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3.) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2.) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- 1.) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

- 2.) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.
- 3.) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VKostO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Umsatzsteuer

Verwaltungsgebühren für Leistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung werden zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (24.05.2018). Die 1. Änderungssatzung trat zum 01.01.2022 in Kraft.

Gräfenhainichen,

Siegel

Kolander
Verbandsgeschäftsführer

KOSTENTARIF ZU § 2
der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des ZWAG

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	24,07 €
2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben je angefangene halbe Stunde	24,07 €
3.	Feststellung von Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,07 €
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung je angefangene halbe Stunde	24,07 €
5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten	
5.1	Verwaltungsarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,07 €
5.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort, je angefangene Stunde	
	Meister Abwasser	47,05 €
	Mitarbeiter Abwasser	39,95 €
	Meister Trinkwasser	44,69 €
	Mitarbeiter Trinkwasser	40,02 €
5.3	Abnahme und Verplombung des zweiten Wasserzählers zur Ermittlung der nicht in das Abwasser gelangten Trinkwassermengen	49,16 €
6.	Prüfung von Anschlussanträgen (Trinkwasser/Abwasser)	
6.1	für ein Grundstück ohne Ortstermin	kostenfrei
6.2	für ein Grundstück mit zusätzlichem Ortstermin	nach tatsächlichem Aufwand
7.	Abnahme eines neuen Trinkwasser- oder Abwasserhausanschlusses bzw. der Abwasseranlage auf dem Grundstück	
7.1	bei zusätzlichem Termin wegen Mangel oder vergeblicher Anreise	kostenfrei nach tatsächlichem Aufwand
8.	übrige Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. Genehmigung eines Indirekteinleitervertrages, Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, sonstige Prüfmaßnahme je angefangene halbe Stunde (zzgl. Fahrkosten)	24,07 €
9.	Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene Stunde	47,05 €
10.	Einheitssätze für die zeitweilige Stilllegung von Schmutzwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung im Vakuumentwässerungsverfahren (die Einheitssätze enthalten neben den Kontroll- und Verwaltungskosten auch die Aufwendungen für die technische Außer- und Wiederinbetriebsetzung)	
10.1	zeitweilige Stilllegung	233,45 €
10.2	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	87,43 €

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
11.	Einheitssätze für die zeitweilige Stilllegung von Schmutzwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung im Freigefälleentwässerungsverfahren (die Einheitssätze enthalten nur die Verwaltungs- und Kontrollkosten, der Aufwand für die technische Außerbetriebsetzung ist dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten)	
11.1	zeitweilige Stilllegung	134,04 €
11.2	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	90,97 €
12.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit jedoch auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 € bis 500,00 €
13.	Dienstleistungen/Arbeiten gem. § 1 Abs. 3.) dieser Satzung Einsatz von Fahrzeugen und Personal	
13.1	Mitarbeiter Verwaltung pro Stunde	48,14 €
13.2	Meister Trinkwasser pro Stunde	44,69 €
13.3	Mitarbeiter Trinkwasser pro Stunde	40,02 €
13.4	Einsatzfahrzeug Trinkwasser pro Kilometer	0,33 €
13.5	Meister Abwasser pro Stunde	47,05 €
13.6	Mitarbeiter Abwasser pro Stunde	39,95 €
13.7	Einsatzfahrzeug Abwasser pro Kilometer	0,30 €
13.8	Einsatz Saugspülfahrzeug inkl. 1 Person Betriebspersonal pro Stunde	89,24 €
13.9	Einsatz Hochdruckspülgerät inkl. 1 Person Betriebspersonal pro Stunde	72,41 €
13.10	Beseitigung einer Verstopfung im Vakuumbereich, welche durch den Kunden verursacht wurde, pro Fall	48,00 €
14.	Auslagen gem. § 6 Abs. 2.) Ziffer 8. dieser Satzung	
14.1	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge bis Format A3, je angefangene Seite	0,86 €
14.2	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge größer als Format A3	nach tatsächlichem Aufwand